

Kurzer Designrechtsleitfaden

Dipl.-Ing.(Univ.) Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)

Dr. Thomas Heinz Meitinger

LL.M. LL.M. MBA MBA M.A. M.Sc.

Voraussetzungen eines Designs

- Mit einem Design können Sie die 2- oder 3-dimensionale Gestaltung eines Produkts schützen lassen. Für Ihr Design sind natürlich speziell die Form, beispielsweise Ausbuchtungen oder Wölbungen, Linien, Konturen und die Farben bedeutsam.
- Sie können ein komplettes Erzeugnis oder ein Teil davon zum Design anmelden.
- Damit Ihr Designrecht rechtsbeständig ist, muss es neu sein und eine Eigenart aufweisen.
- Eine Eigenart Ihres Designs liegt vor, falls Ihr Design sich im Gesamteindruck deutlich genug von den anderen Designs des Fachbereichs abhebt.
- Die Rechtsbeständigkeit des eingetragenen Designs wird nicht vom Patentamt überprüft. Es handelt sich daher bei einem Design um ein ungeprüftes Schutzrecht.

Anmelden eines Designs

Ein Designschutz kann beim Patentamt beantragt werden. Das Verfahren ist unkompliziert, schnell und günstig, da keine sachliche Prüfung vor der Eintragung erfolgt. Bei einem Designschutz handelt es sich daher um ein ungeprüftes Recht. Die folgenden Angaben müssen Sie machen, damit Ihr Design in das Register des Patentamts eingetragen wird:

- Angaben zu Ihrer Identität: Sie müssen Ihre Identität angeben, damit das Patentamt Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann.
- Antrag: Sie müssen expressis verbis erklären, dass Sie ein Designschutz erwerben wollen.
- Darstellung des Designs: Sie müssen das zu schützende Design darstellen, sodass es zur Wiedergabe geeignet ist.
- Erzeugnisse: Sie müssen die Erzeugnisse angeben, für die der Designschutz gelten soll.

Grafische Wiedergabe

Bei der grafischen Wiedergabe müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Ansichten:** Sie können Ihr Design in unterschiedlichen Ansichten darstellen. Auch perspektivische Darstellungen sind möglich und sinnvoll.
- **Hintergrund:** Bitte achten Sie darauf, dass der Hintergrund einheitlich weiß oder zumindest einfarbig ist. Das Design sollte sich außerdem deutlich vom Hintergrund abheben.
- **Farben:** Sie können eine schwarz-weiße Darstellung oder eine farbige Darstellung verwenden. Bei einer farbigen Darstellung ist der Schutzbereich auf ein Design mit dieser Farbe beschränkt. Zumindest wenn es sich um eine eigentümliche Farbdarstellung handelt.
- **Sonstiges:** Es sollten in der Darstellung keine Symbole oder Textzeichen erscheinen, die nicht zum Schutzbereich dazugehören sollen.

Aufschiebung der Bekanntmachung

- Wenn Sie die Bekanntmachung aufschieben, haben Sie zunächst einen Schutz des Designs von 30 Monaten. Beginn der Schutzfrist ist der Anmeldetag. Es findet keine Veröffentlichung der Neuanmeldung im Designblatt statt.
- Allerdings ist zu beachten, dass unveröffentlichte Designs nicht denselben Schutz wie eingetragene Designrechte genießen. Es besteht nur ein Nachahmungsschutz vor Imitatoren, denen das Design bekannt war. Wird das Design unabhängig eigenständig entwickelt, kann dieses Design durch das nicht veröffentlichte Design nicht angegriffen werden.
- Vor Ablauf der 30 Monate können Sie den vollen Designschutz durch Zahlung einer Gebühr in Anspruch nehmen. Andernfalls verfällt das Schutzrecht.

Verletzung im Lichte des Formenschatzes?

- Ein Designrecht muss immer im Lichte des bereits bekannten Formenschatzes gesehen werden. Gibt es bereits sehr viele ähnliche Designs, wird dem eigenen Designschutz von den Gerichten ein nur kleiner Schutzbereich zugewilligt. Weist andererseits der vorhandene Formenschatz nur Designs auf, die sehr weit vom eigenen Designrecht entfernt sind, so wird dem eigenen Designrecht ein weiterer Schutzbereich zugeordnet.
- Aus diesem Grund sollte auch nach ähnlichen neuen Designs Ausschau gehalten werden und diese neuen Designs bekämpft werden. Andererseits droht das eigene Designrecht zu verwässern und irgendwann zu verschwinden.
- Bei einem weiten Schutzbereich kann daher dann noch eine Designverletzung vorliegen, falls bereits wesentliche Designelemente unterschiedlich sind.

Verletzung trotz designerischer Unterschiede?

- Kann nicht nachgewiesen werden, dass das angegriffene Design mehr Gemeinsamkeiten mit dem vorbekannten Formenschatz hat, als mit dem angeblich verletzten Designrecht und daher keine Verletzung vorliegt, folgt die designerische Bewertung des angegriffenen Designs im direkten Vergleich zum angeblich verletzenden Design.
- Hierzu wird zunächst herausgearbeitet, welche Gestaltungsmerkmale den ästhetischen Gesamteindruck des geschützten Designs maßgeblich bestimmen. Diese Merkmale prägen das ästhetische Empfinden des Betrachters im besonderen Maße, da sie ins Auge springen und einen maßgeblichen Unterschied zum Formenschatz darstellen.
- Hierbei ist das WYSIWYG-Prinzip des Designrechts zu befolgen. Man muss daher strikt von den Ansichten bzw. Bildern auszugehen, die für das angeblich verletzte Design eingetragen worden sind. Das Design, das tatsächlich von dem Rechtsinhaber benutzt wird, ist nicht relevant. Es ist dabei von einer Zusammenschau aller eingetragenen Ansichten auszugehen.
- Allerdings ist zu beachten, dass Merkmale, die im Gebrauch weniger sichtbar sind, nur eine geringere Rolle spielen.
- Werden gravierende designerische Unterschiede festgestellt, die auch bei der Benutzung sichtbar sind, dann ist nicht von einer Designverletzung auszugehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Folien zum Downloaden: www.patent247.de)

Meitinger & Partner PartGmbB

Tel.: 089 623 036 95-12

Mobil: 0160 90117262

info@patent247.de

office@meitingerip.de